

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

solche bald in Notwyl, bald in Sursee vorgehen können; eine Bemerkung, welche von der Verwaltungskammer in Luzern in ihrem Bericht vom 3. Juli 1801 ebenfalls angeführt wird.

Als Hauptgrund der Trennung aber führt Notwyl an, daß die Pfarrkirche zu Sursee zu klein sey, indem sie kaum die Hälfte der Pfarrkinder in sich fasset; es wären im J. 1694 etwa 60 Haushaltungen und 300 Seelen im Pfarrbezirk Notwyl gewesen, da die Anzahl der erstern sich jetzt auf 170, die der letztern auf 1200 erstrecke; wenn nun sowohl die von Notwyl als die von Sursee zu Ostern ihre Religionsübungen verrichten sollten, so müßte Sursee 6000 Seelen in sich fassen können, wozu der Platz zu klein sey, welches die Verw. Kammer in Luzern ebenfalls unterstützt. Weil also bey längerem Beyammenbleiben die Kirche Sursee erweitert werden müßte, so glaubt Notwyl, man werde um dieses kostbare Bauen zu verhindern, sie von der Mutterkirche dergestalt trennen, daß Notwyl eine eigne Pfarrey bilden, hingegen von allen fernern Beyträgen an die Kirche Sursee befreyt bleiben möchte; sie macht dabey den Antrag, auf das Kirchengebäude in Sursee, die vorhandenen Capitalien und Armengelder, das sie alles gemeinschaftlich mit Sursee gestiftet und befeßen, Verzicht zu leisten.

Die Verw. Kammer von Luzern unterstützt ganz dieses Begehren und bemerkt auch, daß bey längerem Beyammenbleiben die Kirche in Sursee erweitert werden müßte; sie fügt noch bey, daß das Kirchengut in Sursee sehr beträchtlich sey, und glaubt, daß Notwyl durch das Verzichtleisten auf dasselbe der Pfarrey Sursee Vortheil genug einräume, und daß man ohne Bedenken Notwyl dagegen der fernern Beyträge befreyen könne. Die Besoldung des Pfarrers bliebe diejenige, die bisher dem Kaplan in Notwyl nach ehvorigen Traktaten zugestanden, und nur in Betreff der Besoldung des Küsters wünschte die Verw. Kammer, daß dem wirklichen für seine Lebenszeit das ab einigen Hoffstetten in Notwyl bisher bezogene Maß Korn und Haber von ungefähr 8 Viertel noch ausgefolget werden müßte.

Dagegen weigern sich aber der Kirchenrath und die Ausgeschossenen von Sursee in ihrer Erklärung vom 22. März 1801 (welche nicht vifet ist). Sie halten sich an den angeführten Vergleich vom J. 1694 15. Nov. in Rücksicht der von Notwyl zu leistenden Beyträgen, und glauben auf diese um so eher Anspruch zu haben, da die Kirche ein Beträchtliches an ihrem Einkommen verloren und auf der andern Seite kostspielige Repara-

tionen vonnöthen habe, und daher wolten sie die Filial Notwyl weder der Beyträgen noch der übrigen Pflichten entlassen, wohl aber gestatten, daß sie wegen den gottesdienstlichen Verrichtungen bey der Geistlichkeit Abänderungen auswirken möge.

Ihre Unterrichtscommission S. G. findet sich in nicht geringer Verlegenheit, Ihnen hier ein Gutachten einzureichen. Wenn wir einen Blick auf mehrere schon bewilligte Trennungen zurückwerfen, so nehmen wir wahr, daß man auch in minder wichtigen Fällen solche zu bewilligen keinen Anstand nahm; betrachten wir aber blos diesen einzelnen Fall, so bietet sich uns ein wechselseitig geschlossener Vergleich vom 15. Nov. 1694 dar, der ohne wechselseitige Einwilligung beyder Partheyen nicht aufgelöst werden kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Helvetische Monatschrift, herausgegeben von Dr. Albr. Höpfner, in Verbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtiger Gelehrter. Siebentes Heft. 1801. 8. Bern und Zürich, b. Ziegler und Ulrich. S. 168. nebst verschiedenen Tabellen.

Das 6te Heft dieser Monatschrift haben wir in N. 395. S. 332 des Republikaners angezeigt. Der Inhalt des vorliegenden ist folgender: 1) Uebersicht der Arbeiten der helvetischen Gesetzgebung in den Monaten März und April 1800, von Usteri. (S. 1—34). Vorschlag zu Einrichtung von Armen. Pflegen in allen Gemeinden des Cantons Zürich. Von der Hülfsgesellschaft in Zürich. Mit tabellarischen Mustern. (S. 36—75). „Da die Kräfte des Staats und der bisherigen Armenanstalten zu sehr erschöpft und vermindert sind, um dem hinreißenden Strom der Dürftigkeit Einhalt zu thun, und seinen Ausbruch zu hindern, so wird es unausweichlich nothwendig, daß jede Gemeinde in unserm Kanton Anstalten treffe, ihre Armen auf die angemessenste Weise, so gut möglich, selbst zu besorgen. Diese vielen, in kleinern Wirkungskreisen sich anstrengenden und zusammenwirkenden Kräfte, sind allein im Stand, im Ganzen jenes schöne Ziel zu erreichen, den Armen in diesen schweren Zeiten, mit Gottes Beystand durchzuhelfen. Um nun zu Be-

förderung dieses so wünschbaren Zieles mitzuwirken, hat die Züricherse Hilfsgesellschaft einen Plan entworfen, nach dem in jeder Gemeinde unsers Cantons eine Armenpflege könnte errichtet, oder die schon eingerichteten vervollständigt werden. Die Arbeit ist ungemein genau, ausführlich und sorgfältig abgefaßt, und von der verdienstlichsten allgemein anwendbaren Brauchbarkeit. 3) Politische Schilderung der Sitten des Schweizerischen Volkes, und insonderheit der kleinen demokratischen Kantone. Von einem französischen Residenten bey einem der schweizerischen Freystaaten. Mit Anmerkungen des Uebersetzers. (S. 76 — 119). Aus dem Inhalte ergiebt sich: daß dieser im May 1798 geschriebene Aufsatz von dem damaligen fränkischen Residenten in Graubünden herrührt; er enthält einige richtige Bemerkungen; im Ganzen aber ist er oberflächlich und wenig gründlich. Die ächten Schweizer finden sich in den bergichten, wilden und fast unzugänglichen Gegenden dieses Landes. — Hier zeigt sich noch ungefähr das nemliche Volk, wie seine Geschichtschreiber es im 13., 14. und 15ten Jahrhundert schildern, als es für die Freyheit gegen das Haus Oesterreich stritt. Man findet bey ihm den nemlichen Charakter, die nemlichen Sitten und selbst die nemlichen Gewohnheiten, die seine Voreltern auszeichneten. Ueber die Resultate der neuen Einheitsverfassung in Helvetien, und über seine Verhältnisse zu Frankreich, erklärte sich der fränkische Gesandte, wie folgt: „Wenn die Schweizer nur ein gleichförmiges Ganzes bilden, und von einem Regierungspunct in Bewegung gesetzt werden würden; wenn sie den Vortheil der Einheit des Willens und der Interessen genießen würden; besonders wenn dieser ihr Wille sich nur durch ihre Stellvertreter äußern wird: so müssen sie ohne Zweifel ein ehrfurchtgebietendes, kriegerisches und eroberndes Volk werden. Es läßt sich sogar voraus sagen, daß sie einen großen Erfolg in dieser neuen Laufbahn haben, und mehr als einen Monarchen auf seinem Thron zittern machen werden. (Dieß und das folgende, zu Anfang 1798 dem fränkischen Direktorium gesagt, zweckte hier offenbar dahin ab, den 5 Männern, Achtung und schonendere Behandlung gegen die Schweizer zu empfehlen). Ich darf behaupten, und die Erfahrung wird meine Vorhersagung bestätigen, daß die helvetische Republik unter den Freystaaten den ersten Rang nach der fränkischen einnehmen wird. Wenn diese zween Staaten einverstanden sind, so werden sie stark genug seyn, um dem Bund aller Könige

Europens zu widerstehen, und vielleicht um alle Völker von demselben zu befreien; allein ich bemerke zugleich, daß wenn es der machiavellischen Kunst der monarchischen Staatskabinetter gelingen sollte, die Schweizer durch Verführung von der fränkischen Republik zu trennen, sie auch die gefährlichsten Feinde derselben seyn würden, weniger zwar noch durch ihre örtliche Lage, als aus dem Grund, weil zwey freye, beherrzte und kriegerische Völker einander nicht aufhören zu bekämpfen, bis das eine oder das andere ganz aufgerieben ist. Es liegt daher der fränkischen Regierung daran, die Achtung und das Zutrauen der Schweiz zu gewinnen, und sich dieselbe als einen zuverlässigen und getreuen Allirten zu verbinden, mithin Maßregeln zu ergreifen, die ihr die entfremdeten Herzen der Schweizer wieder gewinnen können u. s. w.“ — „Ich wünsche mich in meinen Vermuthungen zu betriegen, aber wenn es wahr ist, wie man mich versichert hat, von Seite vortreflicher Patrioten, daß ein Theil der gesetzgebenden Räthe der Konstitution sehr abgeneigt ist, und die Föderative Regierung wieder herzustellen wünschen; so wird vielleicht ein 18ter Febr. tidor nöthig werden, um die Regierung von den unzählbaren Hindernissen zu befreien, welche die Oligarchen ihr in den Weg legen werden. . . .“ Durch die Anmerkungen des Uebers. werden sowohl Thatfachen als Raisonnements berichtet. 4) Geschichte der aus ihrem Heimath wegen Mangel an Nahrung in andere Kantone Helvetiens wandernden Bürger und Kinder aus den Kantonen Linth und Sentis. Bey ihrem Durchzug durch Zürich. Für die Züricherse Hilfsgesellschaft, zusammengetragen von ihrem Präsidenten Dr. Hirzel 19. (S. 120 — 156). Eigentlich die Geschichte dessen, was die Züricherse Hilfsgesellschaft sowohl mittelbar als unmittelbar, für diese Ausgewanderten that, deren in 26 Transporten vom 26ten Febr. an, bis den 26ten März 1800, aus dem Kanton Linth 1749 und aus dem Kanton Sentis 99 Individuen nach Zürich kamen. 5) Gedichte: a. auf den nacheinander erfolgten Tod meiner Gattin und meines Sohns, von S. Hirzel, Altsefelmeister zu Zürich. b. Die Rose und die Lavendel, von Bürkli. c. Die Gräber, von Ebendenselben. d. Bescheidenheit, von Ebendf. e. Wahre und falsche Aufklärung v. Ebendf. 6) Generalübersicht des ganzen Kriegschadens vom Kanton Zürich, vom Jahr 1798 bis Ende 1799, in einer Tabelle von D. Hirzel. (Der Republikaner hat diese Tabelle bereits geliefert. S. S. .)